

1. Ist die bei der Einzahlung eines Sparguthabens mit der Sparkasse getroffene formlose Vereinbarung, es solle nach dem Tode des Einzahlenden einem Dritten ein unmittelbarer Anspruch auf Auszahlung des Guthabens gegen die Sparkasse zustehen, rechtswirksam?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 8. Februar 1923 i. S. M. (Kl.) w. E. (Bekl.).
IV 86/22.

I. Landgericht Kiel. — II. Oberlandesgericht datelbst.

Die Klägerin verlangt als testamentarische Alleinerbin der 1918 verstorbenen S. E. von der Beklagten die Herausgabe mehrerer angeblich zum Nachlaß gehöriger Sparkassenbücher. Die Erblasserin hatte die Einzahlung der Sparbeträge seinerzeit selbst bewirkt und die Bücher auf den Namen ihrer Geschwister, darunter der Beklagten, ausstellen lassen. Jedes Buch enthielt einen von der Sparkasse auf Verlangen der Erblasserin eingetragenen Vermerk, wonach diese, solange sie lebe, berechtigt sein soll, Kapital und Zinsen ohne Zustimmung der „Buchseigentümer“ abzuheben oder über Kapital und Zinsen zu verfügen. Die Bücher sind später von der Erblasserin der Beklagten übergeben worden und befinden sich in deren Besitz. Das Landgericht gab der Klage statt, das Oberlandesgericht wies sie ab.

Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Urteil wird durch die Feststellung getragen, daß zwischen der Erblasserin und der Verwaltung der Sparkasse ein Abkommen zustande gekommen ist, wonach dem „buchmäßig Berechtigten“ beim Tode der Erblasserin, bzw. in den in den Büchern bezeichneten späteren Zeitpunkten, ein unmittelbarer Anspruch gegen die Sparkasse auf Auszahlung des Sparguthabens zustehen solle. Infolge des Abkommens wurden die Beklagte und ihre Geschwister (oder Geschwisterkinder) nach §§ 328, 331 BGB. Gläubiger der auf ihren Namen ausgestellten Sparguthaben zu den in den Büchern bezeichneten Zeitpunkten, womit ihnen auch gemäß § 952 BGB. das Eigentum an den Büchern zufiel. Das Abkommen ersetzte zugleich die Abtretung der Sparguthaben, welche durch die Ausstellung und Umschreibung der Bücher auf ihren

Namen allein noch nicht bewirkt war (RGZ. Bd. 60 S. 143, Bd. 73 S. 221, Bd. 89 S. 402).

Die Rechtsgültigkeit des Abkommens kann nach dem angezogenen § 331 BGB. nicht in Frage gestellt werden. Der Beobachtung besonderer Formvorschriften bedurfte es nicht, auch wenn die Leistung an den Dritten unentgeltlich erfolgen sollte. Denn bei Verträgen zugunsten Dritter kann für die Frage einer etwa in Betracht kommenden Formvorschrift immer nur das Verhältnis zwischen dem Versprechenden und dem Versprechensempfänger von Bedeutung sein (vgl. Warn. 1914 Nr. 243 S. 341; Urteil v. 22. Januar 1920 IV 397/19). Ein dem Dritten gegenüber abgegebenes oder an diesen gerichtetes Schenkungsversprechen liegt nicht vor, sodaß weder die Formvorschrift des § 518 noch diejenige des § 2301 zur Anwendung kommen kann. In dem Verhältnis zwischen der Erblasserin und der Sparrasse aber handelt es sich um ein verzinsliches Darlehn, das einer besonderen Form zu seiner Gültigkeit nicht bedarf.

Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit von Vereinbarungen der vorausgesetzten Art können sich allein daraus ergeben, daß mit ihnen die — allerdings nicht zu verkennende — Gefahr einer Umgehung der für letztwillige Verfügungen bestehenden Formvorschriften gegeben ist. Allein von einer unzulässigen Umgehung kann nicht die Rede sein, wenn das Gesetz selbst durch die in keiner Weise eingeschränkte Vorschrift des § 331 ein zulässiges Mittel an die Hand gibt, die für letztwillige Verfügungen gegebenen Formvorschriften zu ersparen. Im übrigen sind die Bedenken nicht so schwerwiegend, wie es zunächst den Anschein hat. Das Erbschaftssteuergesetz vom 20. Juli 1922 (RGBl. S. 695) § 2 Abs. 1 Nr. 4 trifft für die steuerliche Erfassung auch derartiger Geschäfte Vorsorge. Die Nachlassgläubiger können sie im Rahmen der §§ 214 ff., 32 RD. anfechten. Ob Pflichtteilsberechtignte in der Lage sind, sich ihnen gegenüber gemäß § 2329 BGB. zu wehren, mag hier dahingestellt bleiben. Die Bedenken müssen auch zurücktreten gegenüber den Bedürfnissen des Verkehrs, der sich in steigendem Maße derartiger Geschäfte bedient, um damit auch einem beachtlichen wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten gerecht zu werden. Schrifttum und Rechtsprechung (vgl. bes. Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte, S. 350 ff., 623 ff.; Endemann, Bürg. Recht, 8. Aufl. Bd. 3 § 30, Bd. 4 § 87 IV Nr. 6) stehen überwiegend auf dem Standpunkt der Anerkennung solcher Verträge und auch das Reichsgericht hat sich durch die Entscheidung des III. Senats RGZ. Bd. 88 S. 137 in einem dem vorliegenden wesentlich gleichgelagerten Falle auf den Boden dieser Auffassung gestellt. Ebenso schon der II. Senat in der Entscheidung Bd. 80 S. 177. Entgegenstehende Entscheidungen des Reichsgerichts sind nicht ersichtlich. Das gilt besonders

von der Entscheidung Bd. 83 S. 223. In dem dort entschiedenen Falle lag kein Vertrag zugunsten Dritter vor, weil der Vertragsgegner des Erblassers lediglich die Rechtsstellung eines von diesem beauftragten Noten hatte. In Widerspruch steht endlich auch nicht die von der Revision angezogene Entscheidung des erkennenden Senats Bd. 98 S. 279. Die im gegenwärtigen Rechtsstreit zur Entscheidung stehende Frage ist vielmehr dort ausdrücklich dahingestellt worden und nicht entschieden. Es ist dort lediglich auf die oben hervorgehobenen Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit von Vereinbarungen der vorausgesetzten Art hingewiesen, denen aber, wie dargelegt, bei wiederholter Nachprüfung ein ausschlaggebendes Gewicht nicht beigelegt werden kann. In jener Entscheidung handelte es sich um ein Abkommen der Erblasserin mit ihrer Bank dahingehend, daß das Verfügungsrecht über die bei der Bank hinterlegten Wertpapiere mit dem Zeitpunkt des Todes der Erblasserin auf bestimmte dritte Personen übergehen sollte. Der Klage der Erben gegen die Dritten auf Einwilligung in die Herausgabe der Papiere zum Nachlaß wurde stattgegeben, weil — woran auch festzuhalten ist — durch den mit der Bank etwa zugunsten der Dritten geschlossenen schuldrechtlichen Vertrag das Eigentum auf den Dritten nicht übertragen werden konnte. Eine wiederholte Nachprüfung, ob der damalige Entscheidungsgrund ausreichte, das Urteil zu tragen, oder ob nicht vielmehr trotz mangelnden Eigentumsübergangs an den Wertpapieren eine dingliche Gebundenheit der Erben anzunehmen war, die der Geltendmachung des Eigentumsanspruchs hindernd entgegenstand, bedarf es für den vorliegenden Fall nicht (vgl. hierzu besonders Ripp in Festschrift für Luitpold: „Wer kann mit Vermächtnissen beschwert werden?“ S. 141).

Die Revision macht weiter geltend, die Erblasserin habe in Ausübung des ihr lebenslanglich vorbehaltenen Verfügungsrechts über die Guthaben durch Einsetzung der Klägerin als alleiniger Erbin dieser die Forderungen gegen die Sparkasse rechtswirksam zugewendet. Aus den Vermerken in den Sparbüchern folgt aber, daß die Erblasserin nur der Sparkasse gegenüber sich das Recht vorbehalten hat, die Auszahlung von Kapital und Zinsen an sich selbst zu verlangen. In dieser Weise, also durch Erklärung gegenüber der Vertragspartei (Sparkasse), konnte der Vertrag von ihr jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben werden. Ein einseitiger Widerruf durch testamentarische Erbeinsetzung einer anderen Person war nicht vorgesehen und nicht zulässig.

Schließlich nimmt das Berufungsgericht mit Recht an, daß die Klägerin auch auf Grund des zwischen der Erblasserin und der Beklagten angeblich geschlossenen Verwahrungsvertrags die Herausgabe der Bücher als Erbin nicht fordern kann. Der Vertrag sollte nach

den Feststellungen des Berufungsgerichts den Sinn und Inhalt haben, daß die Bücher nach dem Tode der Erblasserin von der Verwahrerin den buchmäßig Berechtigten herauszugeben waren. Soweit es sich um das für die Beklagte selbst bestimmte Sparbuch handelt, ist ein etwaiger Herausgabeanspruch der Klägerin aus dem Verwahrungsvertrag dadurch untergegangen, daß die Beklagte nach dem oben Gesagten Gläubigerin des Guthabens und damit gemäß § 952 BGB. Eigentümerin des in ihrem Besitz befindlichen Buchs geworden ist. Ebensovienig besteht bezüglich der übrigen Bücher ein Rückforderungsrecht der Klägerin aus dem Verwahrungsvertrag. Denn er ist insoweit nach den Feststellungen des Berufungsgerichts zugunsten der übrigen Verwandten geschlossen, gewährt ihnen also in Gemäßheit des hier ebenfalls zur Anwendung kommenden § 331 BGB. einen unmittelbaren schulrechtlichen Anspruch auf den Besitz der Bücher unter Ausschluß der Erbin.